

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf des Bundesrates**
— Drucksache 12/5613 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen

- b) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
— Drucksache 12/5637 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung strafrechtlicher Verjährungsfristen

- c) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin), weiterer Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/5628 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen bei DDR-Unrechtstaten

- d) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Robert Antretter, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/4349 —

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Straftaten nach §§ 234 a, 241 a StGB (. . . StrÄndG)

A. Problem

Die Ahndung der SED-Unrechtstaten und der sog. Vereinigungskriminalität stößt in den neuen Bundesländern auf besondere personelle und organisatorische Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der geltenden strafrechtlichen Verjährungsfristen eine Vielzahl von Straftaten mit geringer Strafdrohung am 3. Oktober 1993 und eine nicht absehbare Zahl von Straftaten mit Strafdrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe am 3. Oktober 1995 zu verjähren drohen.

Mordtaten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden sind und dem Strafrecht der DDR unterliegen, verjähren in 30 Jahren.

B. Lösung

Es wird festgelegt, daß die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjährt. Die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten verjährt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

Ferner wird die Unverjährbarkeit für Verbrechen angeordnet, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) erfüllen, für welche sich jedoch die Strafe nach dem Recht der DDR bestimmt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit großer Mehrheit, den Entwurf des Bundesrates — Drucksache 12/5613 — und den der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/5637 — zu einem Gesetzentwurf zu verbinden und diesen anzunehmen.

Er empfiehlt ferner einstimmig, die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5628 — und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4349 — für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Absehen von Regelungen und Hinnahme der Verjährung von Straftaten.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen — Drucksache 12/5613 — und den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung strafrechtlicher Verjährungsfristen — Drucksache 12/5637 — zu einem Gesetzentwurf zusammenzuführen und diesen mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz)“ in der anliegenden Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5628 — für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4349 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. September 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter

Dr. Michael Luther

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen
(2. Verjährungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(3) Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) erfüllen, für welche sich die Strafe jedoch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, verjähren nicht.“

Artikel 2**Anwendungsbereich**

Artikel 315 a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Hans-Joachim Hacker und Dr. Michael Luther

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe des Bundesrates, der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/5613, 12/5637 und 12/5628 — in seiner 173. Sitzung vom 9. September 1993 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4349 — wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. April 1993 an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 87. Sitzung vom 15. September 1993 beraten. Er hat den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/5613 — und den der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/5637 — zu einem Entwurf zusammengeführt und empfiehlt mit großer Mehrheit dessen Annahme in der aus der obigen Anlage zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD wurden einstimmig für erledigt erklärt.

II. Zum Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, durch Anfügung eines Absatzes 2 an Artikel 315a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) die Verjährungsfrist für die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 genannten Straftaten (sog. Delikte mittlerer Kriminalität), die vor Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden, um drei Jahre zu verlängern. Ferner soll durch einen neuen Artikel 315 a Abs. 3 EGStGB gewährleistet werden, daß Mordtaten, bei denen sich die Strafe nach dem Strafgesetzbuch der DDR bemißt, ebensowenig verjähren können, wie dies bei den auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland begangenen Taten der Fall ist.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. hat ebenfalls die Zielsetzung, den Eintritt der Verfolgungsverjährung für bestimmte Delikte hinauszuschieben. Weitergehend als der Gesetzentwurf des Bundesrates betrifft der interfraktionelle Gesetzentwurf jedoch Taten, die „im Höchstmaß mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind“, also auch die Delikte geringerer Kriminalität. Dabei werden nicht die Verjährungsfristen als solche verlängert, sondern der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist wird für diese Delikte — auch mit dem Ziel einer organisatorischen Vereinfachung für die Staatsanwaltschaften — einheitlich auf den 1. Januar 1993 festgelegt.

Wie der Entwurf des Bundesrates will der interfraktionelle Entwurf zudem die innerdeutsche Ungleichheit bei der Verjährung von Mord beseitigen.

Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Inhalt, die Verjährungsfristen für aus politischen Gründen nicht verfolgte Straftaten durch ein Ruhen der Verjährung zwischen dem 2. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1994 zu verlängern. Ferner soll entsprechend den Entwürfen des Bundesrates und der Fraktionen die Möglichkeit der Verjährung von Mordtaten aufgehoben und darüber hinaus die Verjährungsfrist für §§ 234 a (Verschleppung) und 241 a (Politische Verdächtigung) StGB auf zehn Jahre verlängert werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD hat allein die Zielsetzung, bei den Delikten der §§ 234 a und 241 a StGB die Verjährungsfristen von fünf auf zehn Jahre zu verlängern.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Im Rechtsausschuß wurde seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bedeutung und die Notwendigkeit der strafrechtlichen Aufarbeitung und Ahndung der SED-Unrechtstaten und der sogenannten Vereinigungskriminalität betont. Dabei stünden die Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer vor großen Problemen, da einerseits die Ermittlungen in diesen Bereichen zeitaufwendig und schwierig seien und andererseits der personelle und organisatorische Standard der Behörden oft noch nicht dem der westdeutschen Länder entspreche. Nahezu Einmütigkeit bestand vor diesem Hintergrund darüber, daß dem für eine Vielzahl von Straftaten am 3. Oktober 1993 bzw. 3. Oktober 1995 drohenden Eintritt der Verjährung und damit eines Strafverfolgungshindernisses durch eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung entgegengetreten werden müsse. Die Gruppe der PDS/Linke Liste betonte demgegenüber, die Verlängerung sei rechtsstaatlich zweifelhaft und in politischer und praktischer Hinsicht falsch.

Der Rechtsausschuß hat die zunächst vom Bundesrat mit seinem Gesetzentwurf begonnene und von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. mit einem weitergehenden Entwurf aufgegriffene Initiative fast einhellig begrüßt. Er hat die beiden Gesetzentwürfe verbunden und in einem neuen Gesetzentwurf zusammen- und neugefaßt. Dabei wurden gegenüber beiden Ausgangsentwürfen redaktionelle Klarstellungen und — in geringem Maße — sachliche Änderungen vorgenommen, die im folgenden kurz erläutert werden.

Zu Artikel 315 a Abs. 2 EGStGB

Die Fassung des Artikels 315 a Abs. 2, wie sie der Entwurf des Bundesrates vorschlägt, begegnet einigen Bedenken, die im interfraktionellen Entwurf dargelegt werden (Drucksache 12/5637, Nr. II). Diesen Bedenken hat sich der Rechtsausschuß weitgehend angeschlossen, so daß hier auf die Begründung des interfraktionellen Gesetzentwurfs verwiesen werden kann.

Der Rechtsausschuß hat allerdings auch nicht den Vorschlag des interfraktionellen Entwurfs übernommen, die Verjährung für Taten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begangen wurden, in bestimmten Fällen mit dem 1. Januar 1993 beginnen zu lassen. Die insoweit an die Vorschrift des § 78 a StGB über den Verjährungsbeginn anknüpfende Regelung erschien dem Ausschuß nicht unproblematisch: Vor dem Hintergrund der Systematik der Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches stellt die im interfraktionellen Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung der Sache nach nämlich nicht eine Sonderregelung zum Verjährungsbeginn (§ 78 a StGB), sondern vielmehr eine Ruhensregelung dar; denn nach der herkömmlichen Systematik des Gesetzes beginnt der Lauf der jeweiligen Verjährungsfrist mit Beendigung der Tat. Abweichungen davon ergeben sich allein aus den Vorschriften über das Ruhen oder die Unterbrechung der Verjährung. Dieses Prinzip wurde bislang nicht durchbrochen. Auch das Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26. März 1993 geht von dieser Systematik aus.

Aus diesem Grund hat der Rechtsausschuß beschlossen, daß die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 verjähren soll. Dies bedeutet, daß eine fünfjährige bzw. dreijährige Verjährungsfrist nunmehr auch frühestens fünf bzw. drei Jahre nach dem in dem interfraktionellen Entwurf vorgesehenen Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn (1. Januar 1993) abläuft.

Im übrigen kommt diese Formulierung dem Anliegen des interfraktionellen Entwurfs entgegen, den Eintritt der absoluten Verjährungsfrist (§ 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB) nicht durch eine neue Verlängerungsregelung über den Rahmen des geltenden Rechts auszudehnen (vgl. Begründung des Entwurfs, Drucksache 12/5637).

Ausgehend von der Überlegung, daß es bei den Delikten der geringeren Kriminalität, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind, darum geht, das in der ehemaligen DDR begangene SED-Unrecht aufzuarbeiten, hebt die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Artikels 315 a Abs. 2 EGStGB anders als

der interfraktionelle Entwurf — jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (1. Verjährungsgesetz) vom 26. März 1993 — auf die in der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 begangenen Taten ab. Denn schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte nach Auffassung des Ausschusses gespaltenes Bundesrecht auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen unterschiedliches Recht zwingend geboten ist. Einen derartigen sachlich zwingenden Grund sieht der Ausschuß hingegen in Übereinstimmung mit dem Entwurf bei den Taten, die einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen und die vor allem die gravierenden Fälle der Vereinigungskriminalität umfassen. Hier muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Verfolgungskapazitäten in den neuen Bundesländern eine rechtzeitige Aufarbeitung auch von Taten, die bis zum 31. Dezember 1992 begangen wurden, vor Eintritt der Verjährung nach bisher geltendem Recht nicht gewährleisten.

Anders als der interfraktionelle Entwurf hebt die vom Ausschuß beschlossene Fassung allein auf den Zeitpunkt der Begehung der Tat und nicht auch auf deren Beendigung ab. Andernfalls könnte die Anwendbarkeit der Regelung schon daran scheitern, daß die „Beendigung einer Tat“ erst nach dem 3. Oktober 1990 bzw. nach dem 31. Dezember 1992 eingetreten ist, obwohl die entscheidende Handlung wie auch der Erfolgseintritt vom Tatort in der ehemaligen DDR erfaßt sind.

Zu Artikel 315 a Abs. 3 EGStGB

Auch hinsichtlich des neuen Artikels 315 a Abs. 3 EGStGB in der — insoweit identischen — Fassung des interfraktionellen und des Entwurfs des Bundesrates empfiehlt sich eine redaktionelle Klarstellung: Da die Entwürfe die Unverjährbarkeit von in der DDR begangenen Tötungsdelikten davon abhängig machen, daß die Tat „eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB erfüllt“, könnte dies bei wortgetreuer Auslegung dahin interpretiert werden, daß es für die Unverjährbarkeit auch schon genüge, wenn das in § 211 Abs. 2 StGB enthaltene Merkmal, daß der Täter „einen Menschen tötet“, erfüllt ist. Dies ist indes erkennbar nicht gewollt. Vielmehr soll die Unverjährbarkeit in Übereinstimmung mit § 78 Abs. 2 StGB nur die Verbrechen erfassen, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) erfüllen, für welche sich die Strafe jedoch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Dem trägt die beschlossene Fassung Rechnung.

Zu Artikeln 2 und 3

Artikel 2 (Anwendungsbereich) und Artikel 3 (Inkrafttreten) wurden vom Rechtsausschuß unverändert übernommen.

**Zum Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5628 —
und Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4349 —**

Die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5628 — und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4349 — wurden im Rechtsausschuß einstimmig für erledigt erklärt.

Soweit der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf abzielte, vom 2. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 ein Ruhen der Verjährung von Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, anzuordnen, ist diesem Anliegen durch die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagene Regelung in präziserer und geeigneterer Weise Rechnung getragen. Insoweit konnte der Gesetzentwurf für erledigt erklärt werden.

Soweit in beiden Entwürfen gleichlautend für die Delikte der Verschleppung (§ 234 a Abs. 1 StGB) und der Verschleppung in einem minder schweren Fall (§ 234 a Abs. 2 StGB) eine zehnjährige Verjährungsfrist gefordert wird, hat der Ausschuß darauf verwie-

sen, daß für die Delikte bereits nach geltendem Recht eine zwanzigjährige Verjährungsfrist besteht (s. § 78 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 StGB). Die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD oder des Entwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte also für diese Delikte eine Halbierung der geltenden Verjährungsfrist bedeutet, was ersichtlich nicht gewollt ist. Hinsichtlich des § 234 a Abs. 3 StGB (Vorbereitung einer Verschleppung) wurde keine Notwendigkeit gesehen, die Verjährungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern, weil diesem Delikt nach Auffassung des Ausschusses keine oder allenfalls sehr geringe Bedeutung in der Praxis staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeiten zukommt.

Auch bezüglich § 241 a StGB (Politische Verdächtigung) hat der Ausschuß kein praktisches Bedürfnis gesehen, die Verjährungsfrist zu verlängern, da ein Großteil der in Betracht kommenden Taten infolge der fünfjährigen Verjährungsfrist bereits verjährt ist und im übrigen — soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist — auch der Artikel 315 a Abs. 2 EGStGB einschlägig ist. Eine Sonderregelung erübrigt sich insofern.

Bonn, den 15. September 1993

Horst Eylmann
Vorsitzender und
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Dr. Michael Luther

